

## Hohe Heizkosten und hohe Nachzahlungen 2022. Was nun?

Wohl alle Kolleg\*innen sind von den höheren monatlichen Abschlägen der Betriebs- und Heizkosten oder bereits von Nachzahlungsforderungen betroffen.

Die Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen stellen einen normalen Bedarf für Unterkunft und Heizung dar, der im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen ist. Für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergibt sich der Anspruch aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, für die Rentner\*innen z.B. aus § 35 SGB XII. Sofern diese Bedarfe bisher vom Jobcenter oder Sozialamt übernommen wurden, erhöhen die Nachzahlungen den Bedarf im Monat der Fälligkeit um diesen Betrag.

Viele wissen nicht, dass dieser Anspruch auf Grundsicherung auch bei erwerbstätigen Personen und Rentner\*innen entstehen kann, die normalerweise keinen Anspruch haben, nun aber durch eine Heizkostennachzahlung die Grenze der Hilfebedürftigkeit überschreiten. Diese Hilfebedürftigkeit kann für einen oder auch mehrere Monate bestehen.

### Wann habe ich einen Anspruch und was soll ich tun?

Folgend sind Beispielberechnungen aufgeführt, die ausschließlich einer groben Orientierung dienen sollen. Diese ersetzen keine rechtliche Beratung und es kommt immer auf die individuellen Besonderheiten des Einzelfalls an. Diese sind abhängig von den jeweiligen Bedarfen und Einnahmen einer Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln.

#### 1. Musterberechnung

Ein/e alleinlebende Rentner/in erhält 1.000 € Rente monatlich. Die Bruttokaltmiete beträgt 335,00 €, die monatliche Heizkostenvorauszahlung 100,00 €.	Rentner*in Anspruch <b>vor Erhöhung</b>	Rentner*in Anspruch <b>+ HK-Nachzahlung einmalig 600,00 €</b>	Rentner*in Anspruch <b>+ HK-Erhözung auf 300 € monatlich</b>
Regelbedarf	449,00 €	449,00 €	449,00 €
Angemessene Bruttokaltmiete	335,00 €	335,00 €	335,00 €
Heizkosten	100,00 €	100,00 €	300,00 €
HZ-Nachzahlung		600,00 €	
<b>Bedarf</b>	<b>884,00 €</b>	<b>1.484,00 €</b>	<b>1.084,00 €</b>
<b>Rente</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>
<b>Anspruch</b>	<b>0,00 €</b>	<b>484,00 €</b>	<b>84,00 €</b>

Diese 484,00 € aufgrund der Nachzahlungsforderung bzw. 84,00 € monatlich kann der/die Rentner\*in als Leistungsberechtigte beim zuständigen Sozialamt beantragen.

#### 2. Musterberechnung

Ein alleinerziehendes Elternteil lebt mit seinem 12-jährigen Kind. Die Bruttokaltmiete beträgt 420,00 € und die monatliche Heizkostenvorauszahlung 100,00 €	Alleinstehend 1 Kind 12 J. <b>vor Erhöhung</b>	Alleinstehend 1 Kind 12 J. <b>+ HK-Nachzahlung einmalig 600 €</b>	Alleinstehend 1 Kind 12 J. <b>+ HK-Erhözung auf 300 € monatlich</b>
Regelbedarf Erwachsene/r	449,00 €	449,00 €	449,00 €
Regelbedarf Kind	311,00 €	311,00 €	311,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	53,88 €	53,88 €	53,88 €
Bruttokaltmiete	420,00 €	420,00 €	420,00 €
Heizkosten	100,00 €	100,00 €	300,00 €
HK-Nachzahlung		600,00 €	
<b>Bedarf</b>	<b>1.333,88 €</b>	<b>1.933,88 €</b>	<b>1.533,88 €</b>
Bruttoeinkommen	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Nettoeinkommen	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
Freibetrag	- 330,00 €	- 330,00 €	- 330,00 €
Kindergeld	219,00 €	219,00 €	219,00 €
<b>Einkünfte</b>	<b>939,00 €</b>	<b>939,00 €</b>	<b>939,00 €</b>
<b>Anspruch</b>	<b>394,88 €</b>	<b>994,88 €</b>	<b>594,88 €</b>

Sollten hier keine SGB-II Leistungen bisher bezogen worden, so stehen der Familie diese in der 1. Variante i.H.v. 394,88 €, in der 2. Variante mit Heizkostennachzahlung einmalig i.H.v. 994,88 € und bei einer Abschlagszahlungserhöhung in der 3. Variante i.H.v. 594,88 € monatlich zu.

### 3. Musterberechnung

2 Erwachsene, 2 Kinder 9 und 11, beide Eltern haben Erwerbseinkommen i.H.v. jeweils 1.700 € brutto (ca. 1.295,00 netto)	Partner + 2 Kinder 7 - 13 J.	Partner + 2 Kinder 7 - 13 J. <b>+ HK-Nachzahlung</b>	Partner + 2 Kinder 7 - 13 J. <b>+ HK-Erhöhung</b>
Regelbedarf Mutter	404,00 €	404,00 €	404,00 €
Regelbedarf Vater	404,00 €	404,00 €	404,00 €
Regelbedarf Kind 1	311,00 €	311,00 €	311,00 €
Regelbedarf Kind 2	311,00 €	311,00 €	311,00 €
Bruttokaltmiete	615,00 €	615,00 €	615,00 €
Heizkosten	100,00 €	100,00 €	300,00 €
HZ-Nachzahlung		600,00 €	
<b>Bedarf</b>	<b>2.145,00 €</b>	<b>2.745,00 €</b>	<b>2.345,00 €</b>
Bruttoeinkommen (2 x 1.700,00 €)	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
Nettoeinkommen (2 x 1.295,00 €)	2.590,00 €	2.590,00 €	2.590,00 €
Freibetrag	- 660,00 €	- 660,00 €	- 660,00 €
Kindergeld (2 x 219,00 €)	438,00 €	438,00 €	438,00 €
<b>Einkünfte</b>	<b>2.368,00 €</b>	<b>2.368,00 €</b>	<b>2.368,00 €</b>
<b>Anspruch</b>	<b>0,00 €</b>	<b>377,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Hier stehen der Familie nur in der 2. Variante mit Heizkostennachzahlung einmalig 377,00 € SGB II Leistungen zu. In der 1. Variante übersteigt das Einkommen den Bedarf um 223,00 €. In der 3. Variante mit der erhöhten Abschlagszahlung übersteigt das Einkommen den Bedarf lediglich um 23,00 € monatlich und der Anspruch entfällt.

Wie die letzte Musterberechnung zeigt, ist es in manchen Fällen ratsam, den höheren monatlichen Vorauszahlungen der Gasanbieter bzw. der Vermieter nicht zuzustimmen, sondern eine einmalige Nachzahlung zu fordern. Denn die Erhöhung der Vorauszahlungen kann dazu führen, dass der Bedarf knapp unter der Hilfebedürftigkeit bleibt und kein monatlicher Leistungsanspruch entsteht, wie dies die Musterberechnung Nr. 3 zeigt. Damit verwehrt man sich womöglich die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung durch das Jobcenter bzw. Sozialamt. Denn bei Nachzahlungen darf das Jobcenter nicht auf das gesamte Jahr aufrechnen. (BSG vom 08.05.2019, B 14 AS 20/18 R).

#### **Bei Nachzahlungen ist unbedingt ein (ggf. neuer) Antrag beim Jobcenter im Monat der Nachzahlung zu stellen, danach kann es zu spät sein!**

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind anders als die Regelbedarfe nicht pauschaliert. Vielmehr werden die anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt, solange sie angemessen sind.

Da die Gesetzesänderung und die Einführung vom Bürgergeld noch nicht verabschiedet wurde, wurde bei den obigen Beispielberechnungen die jedenfalls bis zum 31.12.2022 geltende Gesetzeslage mit dem bisherigen Hartz-IV-Anspruch zugrunde gelegt. Die Einführung des Bürgergeldes ist ab dem 01.01.2023 geplant.

**Im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes haben die Gewerkschaftsmitglieder die Möglichkeit, Rechtsberatungen bezüglich der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zu erhalten, Bescheide der Behörden rechtlich überprüfen zu lassen und bei rechtswidrigen Bescheiden im Widerspruchs- und Klageverfahren rechtlich begleitet zu werden.**

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle Ihrer Gewerkschaft, sollten Sie eine sozialrechtliche Beratung bzw. Prozessführung benötigen.

Yuliya Zemlyankina/DGB Rechtsschutz/Juristin und Teamleiterin Büro Dresden